C/2025/345

13.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11836 – CDPQ / OTPP / CONNEXA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/345)

1. Am 19. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada),

— Connexa Limited („Connexa“, Neuseeland), zuvor gemeinsam kontrolliert von OTPP und Spark New Zealand Trading Limited (Neuseeland).

CDPQ und OTPP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Connexa erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ ist ein institutioneller Anleger, der die Mittel seiner Einleger – in erster Linie öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungspläne aus Québec – verwaltet.

— OTPP befasst sich mit der weltweiten Verwaltung von Pensionsleistungen und der weltweiten Anlage von Vermögenswerten aus Pensionsplänen im Namen aktiver und pensionierter Lehrkräfte in Ontario, Kanada,

— Connexa ist ein unabhängiges Unternehmen, das in den Bereichen Eigentum, Errichtung und Betrieb passiver Mobilfunkinfrastrukturen in Neuseeland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11836 – CDPQ / OTPP / CONNEXA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË